

1953	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1953	Nr. 74
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
24. 12. 53	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (4. WAG-DV)	1599
23. 12. 53	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1601
14. 12. 53	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundesbahn	1601
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1602

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 31. Dezember 1953, sind veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948. — Polizeiverordnung über das stundenweise Vermieten von Sportbooten auf den Bundeswasserstraßen des deutschen Rheinstromgebiets.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (4. WAG-DV).

Vom 24. Dezember 1953.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 546) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 165) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden Auszüge aus einer im Zusammenhang mit der Vertreibung aufgestellten Liste über Sparbücher, die von vertriebenen Sparern auf behördliche Anordnung abgeliefert worden sind, anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Liste muß von einer durch eine amtliche Stelle beauftragten Person aufgestellt sein.
2. Die Liste muß die Höhe des einzelnen Guthabens im Zeitpunkt der Vertreibung, die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben, das schuldnerische Geldinstitut und die Person des Gläubigers zweifelsfrei erkennen lassen.
3. Die Liste muß durch das vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts bestimmte Landesausgleichsamts anerkannt sein.
4. Ein von der für den Ort der Aufstellung der Liste zuständigen Heimatauskunftsstelle erteilter Auszug aus dieser Liste muß vorgelegt werden.

§ 2

Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden folgende Urkunden anerkannt, wenn sie die Höhe des Guthabens im Zeitpunkt der Vertreibung, die Rechtsnatur des Guthabens als Spar-

guthaben, das schuldnerische Geldinstitut und die Person des Gläubigers zweifelsfrei erkennen lassen:

1. eine vom schuldnerischen Geldinstitut, einem anderen Geldinstitut oder einem Institutsverband unmittelbar vor der Vertreibung im Hinblick auf die Möglichkeit des Verlustes des Sparbuchs ausgestellte Bestätigung
 - a) mit mindestens einer Unterschrift und Stempel oder
 - b) mit mindestens einer Unterschrift, sofern die Bestätigung auf einem Bogen mit dem Aufdruck der Firma oder des Namens des Institutsverbandes erteilt ist,
2. eine Bestätigung eines Pfarramts mit Unterschrift und Kirchensiegel, die unmittelbar vor der Vertreibung im Hinblick auf die Möglichkeit des Verlustes des Sparbuchs erteilt worden ist,
3. eine vor dem 1. Januar 1947 erteilte Bestätigung über ein abgeliefertes oder in Verwahrung gegebenes Sparbuch, sofern sie
 - a) von dem Nachfolgeinstitut des schuldnerischen Geldinstituts oder dem Treuhänder für das Vermögen dieses Geldinstituts oder von einem anderen Geldinstitut mit Sitz in den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Gebieten mit zwei Unterschriften und Stempel auf einem Formular oder einem Bogen mit Aufdruck der Firma oder
 - b) von einem Notar erteilt ist,
4. eine vor dem 1. Januar 1947 von einer amtlichen Stelle mit Unterschrift und Dienstsiegel ausgestellte Bestätigung über die behördlich angeordnete Ablieferung eines Sparbuchs,

5. eine Journaldurchschrift, soweit sich aus ihr die Kontonummer und der Endbetrag des Kontos unmittelbar vor Einstellung des Geschäftsbetriebs des Geldinstituts infolge der Kriegseignisse ergibt, sofern eine § 1 Nr. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes entsprechende Bestätigung der die Journaldurchschrift aufbewahrenden Treuhandstelle vorgelegt wird,
6. eine durch einen deutschen Notar oder eine zur Beglaubigung von Abschriften befugte deutsche Behörde vor dem 1. Januar 1953 beglaubigte Abschrift eines Sparbuchs, sofern
 - a) die Abschrift die wesentlichen Eintragungen im Sparbuch im Zusammenhang zweifelsfrei erkennen läßt und
 - b) durch eine Urkunde zweifelsfrei nachgewiesen wird, daß das Sparbuch der Deutschen Notenbank in Berlin, der Bankenkommission in Berlin oder dem Berliner Stadtkontor zum Zwecke der Anmeldung des Guthabens vorgelegt worden ist.

§ 3

Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden anerkannt

1. eine mit Unterschrift versehene, vor dem 9. Mai 1945 ausgestellte Bestätigung einer Behörde oder einer Firma über die Höhe der abgeführten eisernen Sparbeträge oder des schuldnerischen Geldinstituts über die verbuchten eisernen Sparbeträge, sofern
 - a) auf der Bestätigung sich das Dienstsiegel der Behörde, der Stempel der Firma oder der Stempel des schuldnerischen Geldinstituts befindet oder
 - b) die Bestätigung unter Verwendung eines Bogens mit aufgedruckter Behörden- oder Firmenbezeichnung erteilt ist und die Person des Gläubigers und das schuldnerische Geldinstitut zweifelsfrei erkennen läßt,
2. ein von dem schuldnerischen Geldinstitut ausgestellter Reisekreditbrief, sofern der in diesem angegebene Betrag nach den Eintragungen in dem gleichzeitig vorgelegten Sparbuch am Tage der Ausstellung des Reisekreditbriefs in gleicher Höhe von dem Sparkonto abgebucht und soweit der Reisekreditbrief noch nicht eingelöst worden ist.

§ 4

Eine Anmeldebestätigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes wird als Beweismittel auch aner-

kannt, wenn sich aus ihr die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben nicht zweifelsfrei ergibt, sofern

1. im Hinblick auf den Beruf des Gläubigers oder den geringen Umfang des von ihm betriebenen Gewerbes zu vermuten ist, daß sich die Anmeldebestätigung nicht auch auf andere Guthaben als Sparguthaben bezieht, oder
2. der Antragsteller oder sein Erblasser das Sparguthaben als solches
 - a) nach Artikel II des Gesetzes Nr. 53 — Devisenbewirtschaftung — der Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanische Zone Ausgabe A vom 1. Juni 1946 S. 36) oder nach Artikel II der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (46) 337 vom 21. August 1946 — Devisen- und Valutenkontrolle Anmeldepflicht für Eigentum und Verpflichtungen — (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 398) angemeldet hat und
 - b) dies durch die mit der zentralen Verwaltung der Anmeldungen von Vermögen und Verpflichtungen nach diesen Vorschriften beauftragte Behörde bestätigt wird.

§ 5

Als zur Ausstellung von Auszügen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes und nach den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz berechtigt werden weiterhin die in der Anlage bezeichneten Stellen (Treuhandstellen) anerkannt.

§ 6

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener und Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 165) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage
(zu § 5)

Verzeichnis der anerkannten Treuhandstellen

1. Bank für Landwirtschaft Aktiengesellschaft,
Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 38.
2. Vereinsbank in Hamburg,
Hamburg 11, Alter Wall 20-30.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 23. Dezember 1953.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Zeit vom 29. Januar bis 7. Februar 1954 in Berlin stattfindende „Grüne Woche Berlin 1954“; 2. die in der Zeit vom 19. bis 22. Februar 1954 in Köln stattfindende „Kölner Möbelfachmesse 1954“; 3. die in der Zeit vom 6. bis 11. März 1954 in Offenbach am Main stattfindende „Internationale Offenbacher Lederwaren-Messe“; | <ol style="list-style-type: none"> 4. die in der Zeit vom 7. bis 11. März 1954 in Frankfurt am Main stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“; 5. die in der Zeit vom 7. bis 9. und 14. bis 16. März 1954 in Köln stattfindende „Internationale Kölner Messe, Frühjahr 1954“: <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil: Haushalt-, Eisenwaren- und Gebrauchsgütermesse vom 7. bis 9. März 1954; 2. Teil: Textil- und Bekleidungsmesse vom 14. bis 16. März 1954; 6. die in der Zeit vom 12. bis 21. März 1954 in Berlin stattfindende Ausstellung „Wassersport und Wochenende Berlin 1954“; 7. die in der Zeit vom 3. bis 11. April 1954 in Köln stattfindende „photokina 1954 — Internationale Photo- und Kinoausstellung Köln“. |
|--|---|

Bonn, den 23. Dezember 1953.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

**Allgemeine Anordnung
über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Bereich der Deutschen Bundesbahn.**

Vom 14. Dezember 1953.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) ordnen wir an:

I.

Zur gerichtlichen Vertretung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn als oberster Dienstbehörde sind je innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter und das Bundesbahn-Sozialamt berufen.

II.

Innerhalb des Geschäftsbereichs der Generalbetriebsleitungen und der besonderen Ämter, denen

bestimmte Geschäfte für einen oder mehrere Direktionsbezirke übertragen sind, liegt die gerichtliche Vertretung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn als oberster Dienstbehörde der Bundesbahndirektion ob, in deren Bezirk die Generalbetriebsleitungen oder die besonderen Ämter ihren Sitz haben, wenn sie nicht einer anderen Dienststelle unterstellt sind, die nach Ziffer I dieser Anordnung zur gerichtlichen Vertretung des Dienstherrn befugt ist.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 14. Dezember 1953.

Der Vorstand
der Deutschen Bundesbahn
Dr. Frohne

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2%igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 18 — der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark. Vom 15. Dezember 1953.	246	22. 12. 53	23. 12. 53
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2%igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 19 — der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westfalen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark. Vom 15. Dezember 1953.	246	22. 12. 53	23. 12. 53
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2%igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 30 — der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 33 000 000 Deutsche Mark. Vom 15. Dezember 1953.	246	22. 12. 53	23. 12. 53
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 4%igen Namensschuldverschreibungen — Serie I — des St.-Bruno-Werks, Fränkische Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H., Würzburg, in Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark. Vom 15. Dezember 1953.	246	22. 12. 53	23. 12. 53
Verordnung PR Nr. 32/53 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung PR Nr. 32/51 (Baupreisverordnung). Vom 14. Dezember 1953.	248	24. 12. 53	1. 1. 54
Verordnung PR Nr. 33/53 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreises in der Fassung der Verordnung PR Nr. 78/52. Vom 19. Dezember 1953.	248	24. 12. 53	25. 12. 53
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über die Änderung der Tarife für die Benutzung der bundeseigenen öffentlichen Häfen, Lösch- und Ladestellen am Nord-Ostseekanal einschließlich der Außen- und Binnenhäfen in Brunsbüttelkoog und Holtenu. Vom 26. November 1953.	249	29. 12. 53	29. 12. 53
Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz). Vom 23. Dezember 1953.	250	30. 12. 53	1. 11. 53

Einbanddecken für Jahrgang 1953

Teil I: 2 Decken zu je 2,— DM = 4,— DM zuzüglich 0,70 DM Porto und Verpackung.
Teil II: 1 Decke zu 2,— DM zuzüglich 0,50 DM Porto und Verpackung.

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1954

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie im Vorjahr.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheck-Konto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben. Gesonderte Bestellung erübrigt sich.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399